

**1. Änderungssatzung der
Betriebssatzung der Gemeinde Schlangen
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung
und den Eigenbetrieb Freibad
vom 08. September 2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 10. Oktober 2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Schlangen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und den Eigenbetrieb Freibad vom 08.09.2006 beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Betriebe

(1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schlangen wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung und das Freibad der Gemeinde Schlangen als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck der Betriebe einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Abwasserentsorgung, die Betreuung des Freibades sowie der Betrieb, Sicherstellung und Erhaltung aller Anlagen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

Name der Betriebe

Der Eigenbetrieb bzw. die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führen die Namen:

"Abwasserbeseitigung Schlangen"

"Freibad Schlangen"

Nachfolgend werden die beiden einzelnen Betriebe gemeinschaftlich als Eigenbetriebe bezeichnet.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der Eigenbetriebe wird als Betriebsleitung per Vertrag die Geschäftsführung der Gemeindewerke Schlangen GmbH bestellt. Die Gemeindewerke Schlangen GmbH ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung für die Eigenbetriebe zu handeln.

(2) Die Eigenbetriebe werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Eigenbetriebe verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Eigenbetriebe rechtzeitig zu unterrichten und ihr / ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Bürgermeisterin / den Bürgermeister rechtzeitig über diese Vorlagen.

(5) Die mit dem Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr genehmigten Maßnahmen und bewilligten Mittel können von der Betriebsleitung durchgeführt und beauftragt werden.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung vorbehalten sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Schlangen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Festsetzung der allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen unbeschadet des § 4 EigVO.
- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Maßnahmen und Mehrausgaben nach §§ 15 und 16 EigVO.
- c) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- d) Entlastung der Betriebsleitung.
- e) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten ab 20.000,- Euro, sowie Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,- Euro übersteigen.
- f) Genehmigung von außerplanmäßigen Investitionen.
- g) Genehmigung von Mehrauszahlungen im Sinne des § 12 Abs. 2.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

(5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5

Rat

Der Rat der Gemeinde Schlangen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Eigenbetriebe rechtzeitig zu unterrichten und ihr / ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat

sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Bei den Eigenbetrieben sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

(2) Die Arbeitnehmer werden durch die Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

(3) Die bei den Eigenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten sind in der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan auszuweisen.

§ 9

Vertretung der Eigenbetriebe

(1) In den Angelegenheiten der Eigenbetriebe wird die Gemeinde Schlangen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Eigenbetriebe ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung beträgt 3.273.000,00 Euro.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Freibad beträgt 256.000,00 Euro.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 20 %, mindestens aber um mehr als 10.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses

die Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit der oder dem Ausschussvorsitzenden des Betriebsausschusses.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters mit der oder dem Ausschussvorsitzenden des Betriebsausschusses; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss nach Ablauf von sechs Monaten vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen.

Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NW i. V. m. § 21 EigVO NW zu erfolgen. Der Betriebsausschuss kann die Frist auf Antrag der Betriebsleitung verlängern.

(2) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Betriebssatzung der Gemeinde Schlangen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und den Eigenbetrieb Freibad vom 10.10.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) in der zz. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 10. Oktober 2024

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

-Püster-